



Bundesministerium  
der Justiz und  
für Verbraucherschutz

**juris**

[← zurück](#)

[weiter →](#)

[Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis](#)

## Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

### Art 69

- (1) Der Bundeskanzler ernennt einen Bundesminister zu seinem Stellvertreter.
- (2) Das Amt des Bundeskanzlers oder eines Bundesministers endigt in jedem Falle mit dem Zusammentritt eines neuen Bundestages, das Amt eines Bundesministers auch mit jeder anderen Erledigung des Amtes des Bundeskanzlers.
- (3) Auf Ersuchen des Bundespräsidenten ist der Bundeskanzler, auf Ersuchen des Bundeskanzlers oder des Bundespräsidenten ein Bundesminister verpflichtet, die Geschäfte bis zur Ernennung seines Nachfolgers weiterzuführen.

---

[zum Seitenanfang](#)

[Datenschutz](#)

[Seite ausdrucken](#)